

Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Den Mitgliedern des

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

InnKA

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in:
Telefon : +49 (361) 57-3112900
Erfurt, den : 17. Mai 2024

THÜR. LANDTAG POST
22.05.2024 14:00

13774/2024

Gesetz zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (Drucksache 7/9638 NF)

Verlangen des Innen- und Kommunalausschusses gem. § 112 Abs. 4 GO des
Thüringer Landtags



Sehr geehrter Herr Stöffler,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zum Entwurf eines
Gesetzes zur Neuregelung des Thüringer Versammlungsrechts (ThürVersG; Drs.
7/9638 Neufassung) bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Daten-
schutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

In Anbetracht der sehr kurz gesetzten Frist zur Stellungnahme möchte der TLfDI
seine Ausführungen zunächst auf die Vorschriften zu Aufnahmen und Aufzeichnun-
gen von Bild und Ton (§ 16 und § 24 ThürVersG) sowie auf die Fragen 11 und 14
beschränken.

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

1. Zu § 16 Thüringer Versammlungsgesetz-E

§ 16 ThürVersG-E wirft eine Reihe datenschutzrechtlicher Fragen auf.

Die Vorschrift spricht von Bild- und Tonaufnahmen, Aufnahmen, Aufzeichnungen, Übersichtsaufnahmen sowie Übersichtsaufzeichnungen. Der TLfDI empfiehlt, diese Begriffe konkret zu definieren; insbesondere sollte klargestellt werden, wann lediglich eine Übertragung ohne Aufzeichnung stattfindet.

Fraglich ist, wie mit Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechenden Aufzeichnungen überhaupt eine Gefahr bei einer Versammlung abgewehrt werden kann (§ 16 Abs. 1). Der TLfDI bezweifelt, dass dieser Zweck mit den eingesetzten Mitteln (Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechenden Aufzeichnungen) zu erreichen ist. Zudem ist das Verhältnis zu § 16 Abs. 5 Nr. 2 ThürVersG-E fraglich, weil auch da von einer Gefahrenabwehr gesprochen wird.

In § 16 Absatz 1 ThürVersG-E wird zudem zwei Mal auf den Begriff „[...] Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung [...]“ Bezug genommen. Dies würde bedeuten, dass nicht nur Teilnehmer der Versammlung mittels Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen betroffen sein können. Auch möglicherweise vollkommen unbeteiligte Dritte, welche zufällig in der Nähe der Versammlung sind, könnten danach aufgenommen oder sogar aufgezeichnet werden. Für solche dritten Personen und die Verfolgung möglicher, von diesen begangenen Straftaten, kann die zuständige Behörde (nach Versammlungsrecht) nicht zuständig sein.

Fragwürdig ist auch, wie ein Teilnehmer einer Versammlung bzw. eine andere Person erkennen kann, ob er als Einzelperson gefilmt wird oder Teil der Übersichtsaufnahmen ist. Hinzu kommt, dass es gerade in der heutigen Zeit technisch kaum noch möglich ist, reine Übersichtsaufnahmen zu fertigen, die einen Personenbezug tatsächlich ausschließen (z.B. wegen bestehender Zoommöglichkeiten).

Dem TLfDI erschließt sich nicht, an welche Stelle (Polizei oder zuständige Behörde) sich § 16 Abs. 3 ThürVersG-E richten soll. Zudem wird in dieser Regelung von Übersichtsaufzeichnungen gesprochen. Diese sollen jedoch laut § 16 Abs. 2 ThürVersG-E gerade nicht erfolgen.

§ 16 Abs. 4 ThürVersG-E spricht in S. 3 lediglich in einem Satz von Drohnen. Der TLfDI empfiehlt dringend, für diese Fluggeräte eine eigene gesetzliche Grundlage zu schaffen und diese nicht lediglich in einem Satz abzuhandeln. Aufgrund der höheren Streubreite und reduzierten Sichtbarkeit geht von diesen Flugkörpern ein größerer Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus und sollte aus diesem Grund einer konkret bestimmten Rechtsgrundlage entsprechen. Auch ist in diesem Zusammenhang nicht rechtsklar geregelt, wer (zuständige Behörde oder Polizei) die Drohnen verwenden darf. Da § 16 Absatz 4 ThürVersG-E einen Kontext zu Absatz 1 herstellt, könnte die zuständige Behörde befugt sein. Dieser sind wiederum in § 16 Absatz 1 ThürVersG-E nur Aufnahmen von Personen gestattet. Drohnen fertigen jedoch regelmäßig auch Übersichtsaufnahmen an.

In § 16 Abs. 5 ThürVersG-E wird von Aufzeichnungen gesprochen, die zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden dürfen. Laut § 16 Abs. 2 ThürVersG-E darf die Polizei aber nur Übersichtsaufnahmen ohne Aufzeichnungen fertigen. Vor diesem Hintergrund erschließt sich der Abs. 5 nicht. Des Weiteren stellt sich bei § 16 Abs. 5 ThürVersG-E die Frage, wie mit Aufzeichnungen gem. Nr. 2 eine Gefahr abgewehrt werden kann.

In § 16 Abs. 6 ThürVersG-E wird von einer unverzüglichen Vernichtung der Aufzeichnungen gesprochen. Seitens des TLfDI wird empfohlen, den Zeitraum konkret festzulegen (z.B. 48 h).

In § 16 Abs. 8 ThürVersG-E wird unter anderem auf Übersichtsaufzeichnungen nach Abs. 1 und 2 Bezug genommen. Zur Herstellung von Übersichtsaufnahmen ist

nach § 16 Abs. 2 ThürVersG-E lediglich die Polizei befugt, und Aufzeichnungen sind nach dieser Norm ausdrücklich nicht gestattet.

2. Zu § 24 Thüringer Versammlungsgesetz-E

Bei dieser Vorschrift, stellt sich, wie bereits unter § 16 ThürVersG-E aufgeführt, die Frage, wie mit Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechenden Aufzeichnungen überhaupt eine Gefahr bei einer Versammlung abgewehrt werden kann.

§ 24 Abs. 1 ThürVersG-E verweist auf die Voraussetzungen des 22 Abs. 1 ThürVersG-E. Dieser spricht von einer gegenwärtigen Gefahr. § 24 Abs. 1 Thüringer Versammlungsgesetz-E spricht nur von „Gefahr“. Der Gefahrenbegriff sollte einheitlich und so konkret wie möglich definiert werden.

§ 24 Abs. 2 ThürVersG-E spricht von einer unverzüglichen Unterrichtung der betroffenen Person. Da die Aufnahmen und Aufzeichnungen gem. § 24 Abs. 1 ThürVersG-E jedoch offen zu erfolgen haben, kann der Hinweis bereits zum Zeitpunkt der Aufnahme und Aufzeichnung erfolgen.

In § 24 Abs. 3 ThürVersG-E stellt sich, wie bereits oben auch erwähnt, die Frage, wie mit den Aufzeichnungen gem. Nr. 2 eine Gefahr abgewehrt werden kann. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 ThürVersG-E dürfen die Aufzeichnungen auch zur Verfolgung von Straftaten verwendet werden. Der TLfDI weist darauf hin, dass die Versammlungsbehörde nicht für die Verfolgung von Straftaten zuständig ist. Hier müsste konkreter geregelt werden, was unter „verwenden“ zu verstehen ist (z.B. eine Übermittlung an eine Strafverfolgungsbehörde)

In § 23 Abs. 4 ThürVersG-E empfiehlt der TLfDI, auch hier eine konkrete Zeit für die Vernichtung (z.B. 48h) anzugeben.

3. Zu den folgenden Fragen möchte sich der TLfDI wie folgt äußern:

Frage 11:

„Wird aus Ihrer Sicht mit einer mangelnden Datenverarbeitungsregelung in § 12 Abs. 2 (Behördliche Ablehnungsrechte und Weitergabe von Daten der Ordnerinnen und Ordner) unverhältnismäßig in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Ordnerinnen und Ordner eingegriffen, die regelmäßig dafür Sorge tragen, dass Versammlungen einen reibungslosen Verlauf nehmen?“

Antwort zu Frage 11:

Vorab möchte der TLfDI anmerken, dass nicht ganz erkennbar ist, was der Fragesteller/ die Fragestellerin mit einer „mangelnden Datenverarbeitung“ meint.

Dem TLfDI erschließt sich zudem der Zweck des § 12 Abs. 2 Thüringer Versammlungsgesetz-E in seiner derzeitigen Fassung noch nicht. Leider liefert auch die sehr knappe Begründung zum dem Gesetzentwurf keine weiteren Erkenntnisse.

In der jetzigen Fassung hat der Veranstalter/ die Veranstalterin bei einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Namen und Adressen der Ordnerinnen und Ordner mitzuteilen. Diese können von der Behörde abgelehnt werden, wenn ihr Einsatz die öffentliche Sicherheit gefährdet. Es stellt sich seitens des TLfDI die Frage, wie anhand der Namen und der Adressen beurteilt werden kann, dass diese Person die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet. Sollen diese Daten mit anderen Daten abgeglichen werden? Hier müsste konkreter bestimmt werden, welche Erkenntnisse wie dazu verwertet werden dürfen. Fraglich ist auch, wie lange diese Erkenntnisse gespeichert werden dürfen. Die Vorschrift ist in der derzeitigen Fassung zu unbestimmt.

Zudem erschließt sich nicht, welche „erkennbaren Umstände“ in der Vorschrift gemeint sind.

Anzumerken ist weiterhin, dass eine ähnliche Regelung auch im Hessischen Versammlungsgesetz existiert. Dieses im Jahr 2023 verabschiedete Gesetz befindet sich aufgrund eines Normenkontrollantrags in der Prüfung vor dem Hessischen

Staatsgerichtshof. Unter anderem wird in dem Normenkontrollantrag auch die namentliche Nennung von Ordnern gerügt. Der TLfDI empfiehlt, dieses Gerichtsverfahren abzuwarten.

Frage 14:

„Entspricht die in § 16 „Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton“ vorgenommene Regelung auch der inzwischen vorgenommenen ober- und höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur polizeilichen Dokumentation von Versammlungslagen, wenn nein, worin bestehen aus Ihrer Sicht Nachbesserungsbedarfe? Drohen die Befugnisse aus Ihrer Sicht Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen abzuschrecken?“

Antwort zu Frage 14:

Der TLfDI weist darauf hin, dass derzeit in Hessen ein Klageverfahren vor dem Staatsgerichtshof anhängig ist. Gegenstand sind dabei unter anderem auch die Videoüberwachungsmaßnahmen der Polizei. Der TLfDI empfiehlt das Urteil abzuwarten.

Der Normenkontrollantrag kann unter [https://www.linksfraktion-hessen.de/fileadmin/user_upload/VersFG HE Normenkontrolle 6-7-2023.pdf](https://www.linksfraktion-hessen.de/fileadmin/user_upload/VersFG_HE_Normenkontrolle_6-7-2023.pdf) nachgelesen werden.

Abschließend erlaubt sich der TLfDI anzumerken, dass die angedachten Maßnahmen eine erhöhte Eingriffsintensität in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen und deshalb eine sorgsame Prüfung derartiger Eingriffe vorzunehmen ist. Folglich sollte das Gesetz nicht übereilt auf den Weg gebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen